

Einfache Anfrage Hasler-Widnau vom 30. Juni 2000  
(Wortlaut siehe hinten)

## **Unvereinbarkeit von Funktionen in der Gemeinde**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2000

In einer Einfachen Anfrage vom 30. Juni 2000 erkundigt sich Marlen Hasler-Widnau nach der Wählbarkeit von Gemeindeangestellten «aus den verwaltungsexternen Betrieben ..., sofern sie nicht eine leitende Funktion ausüben» in Rat und Geschäftsprüfungskommission, insbesondere im Zusammenhang mit der Bildung von Einheitsgemeinden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Gemeindegesetz statuiert verschiedene Unvereinbarkeiten. Es sieht insbesondere vor, dass Beamte und vollamtliche Angestellte dem Rat nicht angehören dürfen. Ausserdem darf nicht in ein Kontrollorgan gewählt werden, wer ein kontrolliertes Amt bekleidet oder mit der Inhaberin oder dem Inhaber eines solchen verwandt ist.

Zu den Beamten und vollamtlichen Angestellten zählt das Personal mit einem Beschäftigungsumfang über 50 Prozent. Als Kontrollorgan gilt die Geschäftsprüfungskommission. Mit dem Nachtragsgesetz zum Gemeindegesetz, das ab 1. Januar 2001 angewendet wird, wird der Wortlaut des Gemeindegesetzes entsprechend angepasst. Mithin darf kein Gemeindepersonal, das zu über 50 Prozent angestellt ist, dem Rat angehören, und sämtliches Personal ist – wie die Mitglieder des ihm vorgesetzten Rates selbst – von der Geschäftsprüfungskommission ausgeschlossen. Dies gilt namentlich auch für die Lehrkräfte der Volksschule.

Die Schulkommission der Einheitsgemeinde ist in der Volksschule ähnlich umfassend zuständig wie der Rat einer Schulgemeinde. Sie wird wie dieser «Schulrat» genannt. Daher ist sie bezüglich der Unvereinbarkeiten dem Gemeinderat gleichzusetzen. Das Departement für Inneres und Militär sowie das Erziehungsdepartement haben unlängst mit einem gemeinsamen Rundschreiben auf diese Rechtslage aufmerksam gemacht. Somit ist es auch in der Einheitsgemeinde Lehrkräften mit einem Unterrichtpensum über 50 Prozent verwehrt, der Schulbehörde anzugehören.

Das Gemeindegesetz regelt die Unvereinbarkeiten ohne Rücksicht auf Kriterien wie «verwaltungsexterner Betrieb» oder «leitende Funktion», wie sie die Fragestellerin anspricht.

15. August 2000

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.00.22

**Einfache Anfrage Hasler-Widnau: «In Einheitsgemeinden können Volksschullehrer nicht in die Exekutive gewählt werden.»**

Gemäss geltendem Recht (Art. 146 GG) dürfen vollamtliche Gemeindeangestellte dem Gemeinderat oder der GPK nicht angehören. Damit wird sichergestellt, dass niemand in der eigenen Oberbehörde Einsitz nimmt und sich selber kontrolliert.

In Einheitsgemeinden werden die Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde von der politischen Gemeinde übernommen.

In der traditionellen Struktur mit zwei getrennten Körperschaften war den vollamtlichen Lehrkräften und dem übrigen Personal der Schulgemeinden der Einsitz im Schulrat nicht möglich. In einer Einheitsgemeinde gilt dies analog. Damit dürfen diese Personalgruppen – gleich wie das übrige Verwaltungspersonal – dem Gemeinderat und der GPK nicht angehören.

Ich frage die Regierung daher an:

Ist es möglich, dass Gemeindeangestellte aus den verwaltungsexternen Betrieben (Schule, Bauamt, Altersheim) in den Gemeinderat oder die GPK wählbar sind, sofern sie nicht eine leitende Funktion ausüben?

Verschiedene Gemeinden unseres Kantons haben in den letzten Jahren «Einheitsgemeinden» gebildet; mehrere andere Gemeinden werden ihrem Beispiel in den nächsten Jahren folgen. Daher erscheint es mir angezeigt, diese Fragen genau zu prüfen.»

30. Juni 2000